

If you can't convince them ...

SV 363 Für Motoren oder Maschinen, die über Verbrennungssysteme oder Brennstoffzellen angetrieben werden, wurde eine Sondervorschrift eingeführt, die nicht überzeugte. Die Überarbeitung macht nun auch nicht glücklich.



Eine mobile Heizzentrale mit 5000-Liter-Reservetank und installiertem Brenner ist von der SV betroffen.

Bei der Festlegung der 21. revidierten Ausgabe der UN Empfehlungen und deren Übernahme durch die Gemeinsame Tagung mit Festlegung in den rechtsetzenden Ausschüssen von ADR, RID und ADN haben sich die Experten zu neuen Hochblüten im Gefahrgutrecht hinreiß lassen. Kurz: Die neue Sondervorschrift SV 363 gemäß ADR 2019 war eine kleinere Katastrophe und nicht anwendbar. Doch auch die Neuauflage im ADR 2021 ist mit diversen Fehlern und Widersprüchlichkeiten behaftet.

Dies ist an sich nicht so schlimm, weil nur wenige wirklich davon betroffen sind. Dennoch: So dürfen die Regelsetzer nicht wursteln.

Unterliegt nicht den übrigen Vorschriften des ADR

Hier auszugsweise der geänderte Wortlaut der Sondervorschrift SV 363, wie er für die neuen UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 zur Anwendung kommt:

SV 363 Diese Eintragung darf nur verwendet werden, wenn die Bedingun-

gen dieser Sondervorschrift erfüllt werden. **Die übrigen Vorschriften des ADR gelten nicht.**

a) Diese Eintragung gilt für Motoren oder Maschinen, die durch als gefährliche Güter klassifizierte Brennstoffe über Verbrennungssysteme oder Brennstoffzellen angetrieben werden (z.B. Verbrennungsmotoren, Generatoren, Kompressoren, Turbinen, Heizvorrichtungen usw.), ausgenommen Ausrüstungen von Fahrzeugen, die gemäß Sondervorschrift 666 der UN-Nummer 3166 zugeordnet sind. (...)

j) Für die UN-Nummern 3528 und 3530: Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt.

Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. (...)

k) Für die UN-Nummer 3529: Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt. Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen.

l) Wenn der Motor oder die Maschine im Falle der UN-Nummern 3528 und 3530 mehr als 1000 Liter flüssige Brennstoffe enthält oder wenn der Brennstoffbehälter im Falle der UN-Nummer 3529 einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat,

— ist ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 erforderlich. In diesem Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“;

— müssen bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden, an der Beförderungseinheit orangefarbene Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 angebracht sein und es gelten die Tunnelbeschränkungen gemäß Abschnitt 8.6.4.

m) Die in der Verpackungsanweisung P 005 des Unterabschnitts 4.1.4.1 festgelegten Vorschriften müssen erfüllt werden.

Widersprüchlichkeiten im Beispiel mobile Heizzentrale

Gemäß der Sondervorschrift 363 muss eine mobile Heizzentrale der „UN 3528 VERBRENNUNGS-MASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT“ zugeordnet werden. Unter der Voraussetzung der SV 363 unterliegt diese Maschine keinen weiteren Vorschriften des ADR. Und hier beginnen die Widersprüchlichkeiten.

Im oben gezeigten Beispiel muss der Anhänger also an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen sein, weil er mehr als 60 Liter Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 3000 Liter enthält. Am Einsatzort wird das Heizöl aufgebraucht. Bei der

Rückfahrt enthält der Tank noch gerade mal 25 Liter. Somit müssen die Großzettel entfernt werden, weil die Vorschriften und Bedingungen für das Anbringen nicht mehr erfüllt sind. Zurück am Ausgangsort müssen die Großzettel wieder angebracht werden, weil der Tank nun wieder befüllt wird. Mehrere Inkonsistenzen zeigen sich hier:

— Bei jedem ändern leeren ungereinigten Tank müssen die Großzettel bestehen bleiben, siehe 5.3.1.6 ADR. Aber dieser Abschnitt gilt nicht bei Anwendung der SV 363.

— Interessant auch die Handhabung von 5.3.6: Jeder Tank, ob voll oder leer, welcher einen umweltgefährdenden Stoff enthält, muss nach 5.3.6 ADR mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein. Zwingend! Nicht aber unsere im Beispiel erwähnte Verbrennungsmaschine.

In unserem Beispiel müsste der Absender ein Beförderungsdokument erstellen, weil der Reservetank mehr als 1000 Liter Brennstoff enthält. Seine Pflichten sind im Kapitel 1.4 ausreichend beschrieben, nur dass der Absender in diesem Fall diesem Kapitel gar nicht untersteht. Aber auch wenn er nach 1.4 unterstellt wäre: Nachdem die Ausbildung/Unterweisung nach 1.3 nicht gültig ist, weiß er von seinem Glück nichts, und wenn, dann wüsste er nicht einmal, was denn das Beförderungsdokument enthalten müsste.

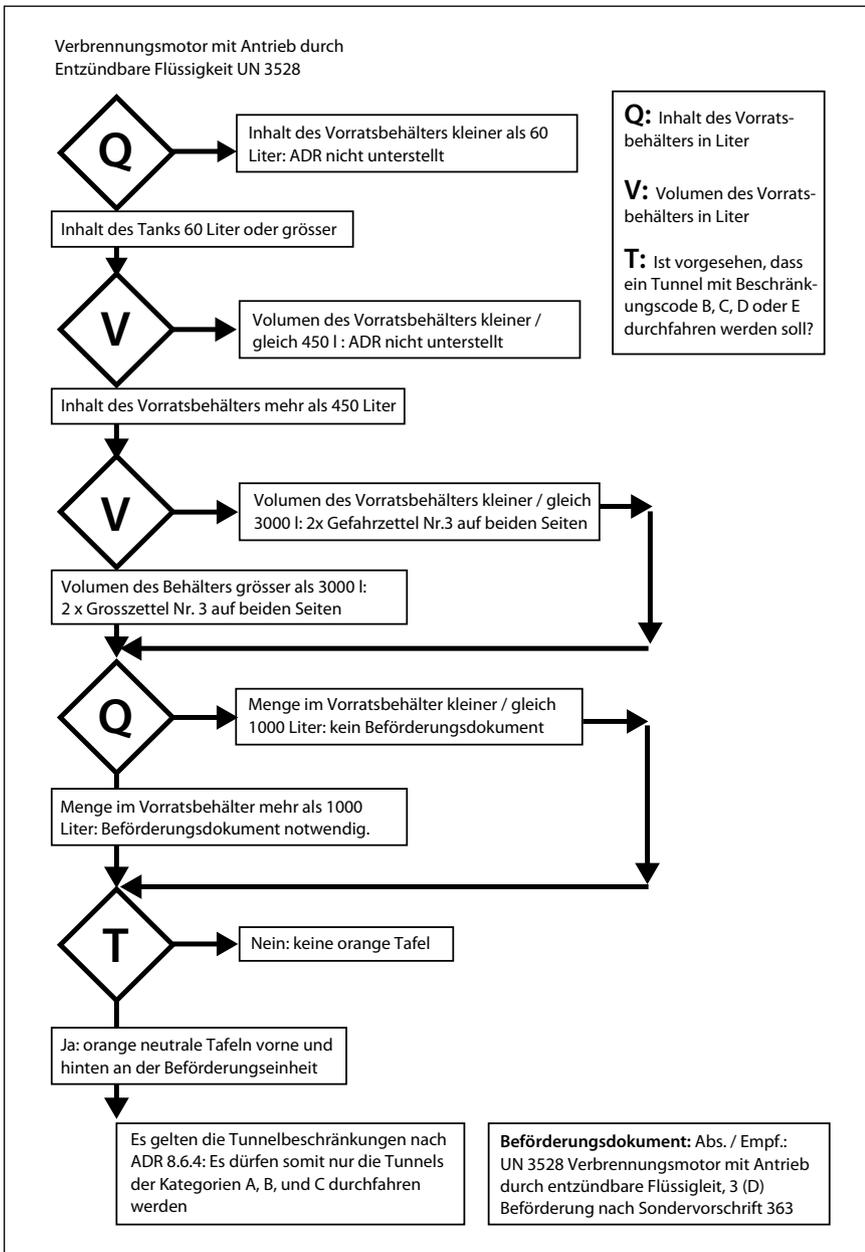
Es kommt noch bunter: In unserem bergigen Land gibt es viele Tunnel, darunter zahlreiche mit der Tunnelkategorie „E“. Unsere Verbrennungsmaschine hat den Tunnelbeschränkungscode (D), darf also die Kategorien D und E nicht durchfahren. Der Abschnitt 1.9.5 gilt hier aber nicht. Und der Fahrer mit der mobilen Heizzentrale weiß nichts von Tunnelbeschränkungen, er ist nicht nach ADR unterwiesen und es gelten hier weder Kapitel 1.3 noch 8.2.

Die Beförderungseinheit muss mit orangefarbenen Tafeln versehen werden, doch nur in dem Fall, wenn ein Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden soll. Diese dürfen allerdings zumindest in der Schweiz mit orangefarbenen Tafeln nicht durchfahren werden.

Jede andere Beförderung von einem vollen oder auch ungereinigten leeren Tank bedingt zwingend orangefarbene Tafeln und eine Kennzeichnung und Bezeichnung des Tanks sowie zusätzlich das



Gotthard-Tunnel mit Tunnelbeschränkungscode „E“.



Spätestens vor Einfahrt in Straßentunnel scheiden sich die Geister über Sinn und Unsinn der SV363.

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe. Nicht aber hier: Wenn der Fahrer nicht beabsichtigt einen Tunnel der Kategorien B oder C durchfährt, so benötigt er keine orangefarbenen Tafeln. Er kann also in unserem Beispiel mit 5000 Liter Heizöl durch die Gegend gondeln und untersteht keinen Kennzeichnungsvorschriften.

Worst Case

Jeder andere Tank, unabhängig von seiner beförderten Menge Heizöl, untersteht der Tunnelkategorie D und E. Diese

Tanks sind gemäß ADR gebaut, zugelassen und geprüft. Nicht aber unsere Verbrennungsmaschine: Wenn der Tank weniger als 1000 Liter flüssigen Brenn- oder Treibstoff enthält, dürfte er sogar in der Tunnelkategorie „E“ durchfahren.

Gefährlich wird es dann, wenn eine Maschine mit einem 800-Liter-Tank voll Benzin befördert wird. Noch gefährlicher: wenn drei solche Maschinen auf der Beförderungseinheit Platz haben, also eine Gesamtmenge von 2400 Liter Benzin, dazu noch 1000 Liter Dieseldieselkraftstoff in der Beförderungseinheit. Und alles zusammen

befördert im „E“-Tunnel des St. Gotthard oder des Großen Sankt Bernhard.

Die SV 363 verlangt die Kennzeichnung der Maschine oder des Motors. Was aber, wenn diese in einem gedeckten oder bedeckten Fahrzeug befördert wird?

Außen ist nichts zu sehen. Beispielsweise hat die Verbrennungsmaschine einen Tankinhalt von 5000 Liter Dieseldieselkraftstoff. Wo bleibt die Konsistenz der Vorschriften?

Glückliche Schweiz: Bei uns gilt neben den ADR-Vorschriften auch die nationale SDR-Verordnung, welche Folgendes besagt:

- **Art. 7** Versand der Güter
1 Wer gefährliche Güter versendet, muss sich vergewissern, dass der Transport zu den in dieser Verordnung verlangten Bedingungen ausgeführt wird.
- **Art. 9** Instruktion der Fahrzeugführer
Fahrzeughalter und Beförderer müssen dafür sorgen, dass die Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern über die Besonderheiten dieser Transporte unterrichtet werden.
- **Art. 10** Zusätzliche Pflichten und Rechte der Fahrzeugführer
1 Der Fahrzeugführer muss vor der Beförderung gefährlicher Güter die vorgeschriebenen Dokumente zur Kenntnis nehmen.

Zum Glück greifen die SDR-Bestimmungen, auch wenn die ADR-Vorschriften durch den Einleitungssatz der SV 363 nicht greifen. Es bleibt zu hoffen, dass alle ADR-Mitgliedstaaten mindestens eine der SDR-Verordnung äquivalente Verordnung haben. Schließlich: Das nächste Ereignis wird kommen, denn wenn etwas schiefgehen kann, dann wird es auch schiefgehen. Murphy lässt grüßen.

*Ernst Winkler
Gefahrgutberater, Schwerzenbach/CH*



Die nationale SDR-Verordnung greift hier ein.